

# Katholischer Familienverband Österreichs

14/SN-12/ME XVII. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)

14 /SN - 12 /ME  
1 von 3

An das  
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
1015 Wien

Wien, 7. 4. 1987

*D. Prunner*

Blatt GESETZENTWURF	
ZL	12 GE 9
Datum: 13. APR. 1987	
16. APR. 1987	
Verteilt.	

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Grunderwerbsteuergesetzes 1987  
GZ. 10 0202/5-IV/10/87

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Katholische Familienverband Österreichs wurde vom Familienpolitischen Beirat im Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie um Stellungnahme zum o.a. Gesetzesentwurf aus familienpolitischer Sicht ersucht. Aufgrund der zeitlichen Gegebenheiten übermitteln wir unsere Stellungnahme direkt an das Bundesministerium für Finanzen.

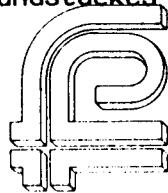
## Stellungnahme zum Entwurf eines Grunderwerbsteuergesetzes 1987:

### 1. ad § 3 (Ausnahmen von der Besteuerung)

Grundsätzlich ist die Straffung des Gesetzestextes und die Reduzierung der Ausnahmebestimmungen bei gleichzeitiger Anpassung des Steuersatzes zu begrüßen.

Im gegenständlichen Fall kommen allerdings auch Befreiungsbestimmungen zum Wegfall, die die einzelne davon betroffene Familie äußerst belastet. Dieser Wegfall erscheint sachlich unbegründet und dürfte das Gesamtaufkommen an Grunderwerbsteuer nur wenig beeinflussen. Es sind dies folgende Befreiungsbestimmungen:

- § 3 Z.4 aF: "der Grundstückserwerb durch einen Ehegatten bei Begründung der ehelichen Gütergemeinschaft",
- § 3 Z.5 aF: "der Erwerb eines zu einer ehelichen Gütergemeinschaft gehörigen Grundstückes durch Teilnehmer an derselben



-2-

Generalsekretariat, 1010 Wien, Spiegelgasse 3, Telefon 51 552/201 (Durchwahl)

Bankverbindungen: Österreichische Länderbank AG, Kto.-Nr. 222 110 765  
Raiffeisenbank Wien, Kto.-Nr. 2.047.371  
Bankhaus Schellhammer & Schattera, Kto.-Nr. 13.915  
DVR-Nr. 0116858/091280



-2-  
Blatt .....  
zu .....

bei Teilung des gütergemeinschaftlichen Vermögens",

- c) § 3 Z.6 aF: "der Erwerb von Ersatzgrundstücken für enteignete Grundstücke, soweit gleichwertige Grundstücke (§12 aF) erworben werden. Dies gilt auch für den Erwerb von Ersatzgrundstücken für Grundstücke, über deren Veräußerung im Zuge eines laufenden oder von der zuständigen Behörde nachweislich angedrohten Enteignungsverfahrens eine gütliche Übereinkunft abgeschlossen und beurkundet wird. Die Ausnahme von der Besteuerung tritt jedoch nur dann ein, wenn der Erwerb der Ersatzgrundstücke innerhalb von drei Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Enteignung bzw. der Beurkundung der gütlichen Übereinkunft, erfolgt"
- d) § 3 Z.7 aF: "der Erwerb von Ersatzgrundstücken für Grundstücke, bei denen wegen außergewöhnlicher Hochwasser-, Erdrutsch, Vermurungs- oder Lawinenschäden die bisherige Verwendungsart durch behördliche Maßnahmen untersagt ist, soweit innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Schadenfalles diese Grundstücke entgeltlich veräußert werden oder wegen des eingetretenen Schadenfalles nicht veräußert werden können, und gleichwertige Grundstücke (§ 12aF) erworben werden".

Die Streichung dieser Befreiungsmöglichkeit kann nur als familienfeindlich bezeichnet werden. Eine kinderreiche Familie, die für ihren dringenden Wohnbedarf ein Eigenheim bauen will, wird dadurch steuerlich berauslastet wie jemand, der ein Grundstück z.B. nur als Kapitalanlage erwirbt. Die Schaffung von familiengerechten Eigenheimen sollte auch künftig begünstigt werden!

## 2. ad § 7 (Steuersatz)

Der in Ziffer 2 genannte Steuersatz 4 v.H. erscheint nicht nur deshalb überhöht, weil dadurch vielen Familien der Erwerb einer Eigentumswohnung bzw. eines Eigenheimes gewaltig erschwert wird, sondern auch weil bei einer ähnlichen Reform in der Bundesrepublik Deutschland anlässlich einer Senkung des Steuersatzes von 7 % auf 2 % das Steueraufkommen um 50 % angewachsen ist, so daß ein aufkommensneutraler Steuersatz (unter Berücksichtigung legaler und illegaler Steuerumgehungen) ebenfalls bei 2 v.H. liegen wird. Auch im



Blatt . -3-  
zu .....

Hinblick auf die Bestrebungen auf eine Annäherung Österreichs zur Europäischen Gemeinschaft erscheint dieser Steuersatz gerechtfertigt, da hierdurch die Belastung der Bevölkerung beim Erwerb von Grundstücken mit der Belastung in der Bundesrepublik Deutschland gleichgesetzt wird.

Für den  
Katholischen Familienverband Österreichs

*Michaela Stefan*

Dr. Michaela Stefan  
Geschf. Generalsekretär

*Franz Stadler*

Dr. Franz Stadler  
Präsident

P.S.: Von dieser Stellungnahme gehen mit gleicher Post 22 Abzüge an den Präsidenten des Österreichischen Nationalrates.